

Vereinsstatuten

Verein CAP Association mit Sitz in Basel, Schweiz
Im Lohnhof 7, % Füglistler, 4051 Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen CAP Association besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausführung von Projekten zu Afrikanischer Fotografie.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mindestbeitrag Fr. 100.-. Ausserdem werden zur Umsetzung von Projekten Förder- und Sponsorengelder beantragt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an afrikanischer Fotografie, verstanden als eine fotografische Praxis in und ausserhalb Afrikas mit einem Bezug zu Afrika, und deren internationale Förderung hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn der Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde. Aufnahme gesuche sind an den/die Vorsitzende/n zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann natürliche Personen als Ehrenmitglieder einladen oder natürliche Personen in den Beirat als reguläre Passivmitglieder einladen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- nach zweimaliger, aufeinanderfolgender Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vorher an den Vorsitzenden gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Beirat
- e) die Ehrenmitglieder

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Ort der Generalversammlung für das folgende Jahr wird an der dem Jahr vorangehenden Generalversammlung entschieden. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 2 Monate zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:



- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Aktivmitglieder können sich durch ein anderes Aktivmitglied – mit schriftlicher Ankündigung beim Vorstand – vertreten lassen. (inkl. Stimmausübung).

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der Vizevorsitzenden und dem/der Aktuar/in. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des/der Vorsitzenden.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der GV anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 1. November 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der 1. Vorsitzende: **Benjamin Füglistner**

Der 2. Vorsitzende: **Claudio Miozzari**

